

## **Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Oldenburg in Holstein (Kinder- und Jugendbeiratssatzung)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juni 2012 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Oldenburg in Holstein (Kinder- und Jugendbeiratssatzung) erlassen:

### **Präambel**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung. Um ihre Beteiligung an der politischen Willensbildung zu sichern, wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Der Kinder- und Jugendbeirat ist parteipolitisch neutral. Er ist Vertreter der Oldenburger Jugend gegenüber der Stadt Oldenburg in Holstein, deren Bürgerinnen und Bürgern.

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Oldenburg in Holstein wird ein Jugendbeirat eingerichtet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch und verbandspolitisch neutral, konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Oldenburg in Holstein. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Oldenburg in Holstein den Kinder- und Jugendbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in ihre Entscheidungsfindung, insbesondere bei jugend- und kinderrelevanten Angelegenheiten, ein.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, zu unterrichten. Insbesondere ist der Beirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
  1. grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik,
  2. Planungen und Maßnahmen, die die Interessen und Bedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Freizeit, Schule und Beruf betreffen.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen der Stadt Oldenburg in Holstein betreffen, insbesondere in den in Absatz 4 genannten Angelegenheiten.
- (6) Die/Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den

Ausschüssen teilnehmen und in Angelegenheiten, welche die von ihr/ihm vertretene Gruppe betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kinder und Jugendlichen an.
- (3) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse sowie an die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat beruft mindestens einmal jährlich eine Jugendvollversammlung ein. Zu der alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene der Wählergruppe des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 4 Abs. 1 durch die Stadt Oldenburg in Holstein eingeladen werden.
- (5) Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 3 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mindestmitgliederzahl des Kinder- und Jugendbeirates wird auf 5 Mitglieder festgesetzt. Wird bei der Errichtung des Beirates die erforderliche Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von der Jugendvollversammlung gewählt.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahre sind und ihren Hauptwohnsitz in Oldenburg in Holstein haben.
- (5) Wählbar ist jede Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 18 Jahre ist und ihren Hauptwohnsitz in Oldenburg in Holstein hat.
  
- (6) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

## **§ 4 Wahlzeit**

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7).

## **§ 5 Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird der Kinder- und Jugendbeirat in der Jugendvollversammlung, zu der die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Absprache mit dem bestehenden Beirat in geeigneter Form einlädt.
- (2) Jede Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister geleitet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 3 (3). Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (5) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie es Mitglieder im Kinder- und Jugendbeirat nach § 3 (1) gibt.
- (6) Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus 3 Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, sowie zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

## **§ 6 Ausscheiden**

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin /der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.
- (2) Wird ein Mitglied des Beirates als Stadtvertreter/in in die Stadtverordnetenversammlung, oder als bürgerliches Mitglied in einen Ausschuss gewählt, scheidet es aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Oldenburg in Holstein aufgibt.
- (4) Ein Mitglied scheidet auf eigenen Antrag aus.

## **§ 7 Konstituierende Sitzung**

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet.

## **§ 8 Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen, oder auf Antrag von mindestens 4 Beiratsmitgliedern, mindestens aber viermal im Jahr.

(2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.

(3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die/der Vorsitzende des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten sind berechtigt, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie können sich vertreten lassen.

## **§ 9**

### **Finanzbedarf, Räume, Entschädigung, Versicherungsschutz**

(1) Die Stadt Oldenburg in Holstein stellt dem Kinder- und Jugendbeirat – soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist – angemessene Mittel zur Verfügung.

(2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit (für max. 6 Sitzungen im Jahr) ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 €.

(3) Räume für Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates können über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister reserviert und angemeldet werden.

(4) Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

## **§ 10**

### **Auflösung**

(1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Stadtverordnetenversammlung mit absoluter Mehrheit die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.

(2) Der Beirat kann auf eigenen Antrag von mindestens 5 seiner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen. Die Stadtverordnetenversammlung kann diesem Antrag mit Stimmenmehrheit entsprechen.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit mit der Stadt**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Stadt Oldenburg in Holstein zusammen. Koordinierungsstelle ist das Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten der Stadtverwaltung

(2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadtjugendpflegerin / der Stadtjugendpfleger der Stadt Oldenburg in Holstein.

**§ 12**  
**Datenverarbeitung**

Die Stadt Oldenburg in Holstein ist berechtigt, die für die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat erforderlichen personenbezogenen Daten der gewählten Mitglieder gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord – am 06. Juli 2012